

## **Bedingungen zur Nutzung des Logos der Welterbestadt Quedlinburg zum Festjahr 2019**

### 1. Allgemeines

Zur Verwendung für Firmen, Verbände, Institutionen und weiteren natürlichen und juristischen Personen, die gewerblich tätig sind und ihre Verbundenheit mit der Welterbestadt Quedlinburg (nachfolgend als Stadt bezeichnet) bei der Vorbereitung und Durchführung des Festjahres 2019 aufzeigen wollen, bietet die Stadt nach Antragstellung, Einverständniserklärung mit den Nutzungsbedingungen sowie schriftlicher Zustimmung durch den Oberbürgermeister das Stadtlogo zur Nutzung an.

Die nachfolgenden Nutzungsbedingungen regeln die Voraussetzungen, unter denen das Logo der Stadt genutzt werden darf. Die Zustimmung zur Nutzung wird auf Antrag erteilt. Der Antragsteller erkennt die Nutzungsbedingungen in der jeweils gültigen Fassung an. Allgemeine Geschäftsbedingungen eines Antragstellers, die von diesen Nutzungsbedingungen abweichen oder dieselben ergänzen, erkennt die Stadt nicht an. Ziel jeder Verwendung soll es sein, für die Stadt einen positiven werblichen Effekt zu erzielen und die Möglichkeit eines einheitlichen Auftritts im Bezug zur Stadt zu bieten.

Für gemeinnützig tätige Vereine und Institutionen sowie für weitere natürliche und juristische Personen, die nicht gewerblich tätig sind, erfolgt die Nutzung des Logos kostenfrei.

### 2. Entgelt für die Nutzung des Logos

Für die Nutzung des Logos nach diesen Bedingungen und die ihm damit eingeräumten/übertragenen Rechten zahlt der Benutzer an die Welterbestadt Quedlinburg einen einmaligen Gesamtbetrag in Höhe von

EUR.

Die Zahlung ist 10 Kalendertage vor dem Beginn der beabsichtigten Nutzung des Logos fällig und auf ein von der Welterbestadt Quedlinburg geführtes Konto unter dem Verwendungszweck „Nutzung Logo Welterbestadt Quedlinburg Festjahr 2019“ einzuzahlen.

### 3. Nutzung des Logos

Der Antragsteller darf das Logo nicht in einer Weise verwenden, die den Bestand des Logos als Marke oder deren Zugehörigkeit zur Stadt beeinträchtigt. Insbesondere ist es nicht zulässig, das Logo abzuwandeln oder zu verändern. Der Antragsteller wird nur das Logo nutzen, welches er bei der Zustimmung zum Nutzungsrecht durch die Stadt als Kopie in digitaler Form ausgehändigt bekommt. Eine Nutzung des Logos, die über diese Zustimmung durch die Stadt hinausgeht, ist zu unterlassen.

Eine Verwendung des Logos für kommerzielle Zwecke ist ausdrücklich vorher bei der Stadt zu beantragen. Die zu schmückenden Gegenstände sind im Antrag näher zu bezeichnen. Auf Verlangen ist der Stadt ein Muster vorzulegen oder kostenlos zu überlassen. Die Erlaubnis zur Nutzung des Logos erfolgt als Einzelfallentscheidung bis auf Widerruf sowie zweck- und produktgebunden.

Die Verwendung des Logos im Zusammenhang mit Texten und Bildern, die gegen die guten Sitten verstoßen oder in sonstiger Weise mit dem guten Ruf der Stadt nicht vereinbar sind, ist verboten.

Ebenso nicht zulässig ist eine Verwendung, die den Verwender nicht erkennen lässt und/oder sonst geeignet ist, den Eindruck zu erwecken, Text und/oder Bild seien von der

Stadt erstellt oder autorisiert. Parteien, Wählergruppen und politischen Organisationen ist die Nutzung des Logos untersagt. Eine Weitergabe des Logos oder eine Vervielfältigung des Logos an Dritte ist untersagt.

#### 4. Allgemeine Vorbehalte

Der Antragsteller erkennt an, dass alle Nutzungsrechte des Stadtlogos ausschließlich bei der Stadt liegen. Die Stadt ist alleinige Inhaberin sämtlicher Nutzungsrechte an und aus dem Logo insbesondere an und aus den Marken, deren Gegenstand das Logo ist. Wird das Logo ohne ausdrückliche vorherige schriftliche Zustimmung der Stadt benutzt, behält sich die Stadt eine rechtliche Verfolgung sowie die Geltendmachung von Unterlassungs- und Schadenersatzansprüchen vor. Bei Zuwiderhandlungen behält sich die Stadt ausdrücklich das Recht vor, die Verwendung des Logos zu untersagen. Die Stadt gewährleistet nicht den Rechtsbestand des Logos.

#### 5. Dauer und Ende des Nutzungsrechts

Die schriftliche Zustimmung zur Nutzung wird mit Zugang der diesbezüglichen Erklärung der Stadt bei dem Antragsteller erteilt und gilt bis auf Widerruf. Der Antragsteller und die Stadt sind berechtigt, den Vertrag zur Nutzung des Logos fristlos zu kündigen.

#### 6. Darstellung des Stadtlogos

Ausschließliche Darstellung des zu verwendenden Logos der Stadt:



##### 6.1 individualisierte Verwendung des Logos

Zur Individualisierung des Stadtlogos unter Einbeziehung eines Logos des Antragstellers (des werbenden Unternehmens) besteht die Möglichkeit zur Nutzung einer Alternativenanwendung. Bei dieser kann das eigene Logo separat positioniert und ein passendes „Schlüsselwort“ (z. B: WOHNEN/LEBEN begrenzt auf eine Anzahl von 10 Buchstaben) eingefügt werden. Der Schriftstil und die Schriftgröße dürfen dabei nicht verändert werden. Die Verfahrensweise zur Nutzung des Logos ist identisch.

#### 7. Antragstellung

Der Antrag auf Erteilung einer Nutzungserlaubnis für das Stadtlogo ist schriftlich mit der Angabe des Verwendungszweckes an das Büro des Oberbürgermeisters unter folgender Anschrift zu richten:

Stadt Quedlinburg  
Oberbürgermeister  
Markt 1  
06484 Quedlinburg  
Kennwort: „Verwendung Logo Festjahr 2019“

## 8. Veröffentlichung der Nutzungsbedingungen

Diese Nutzungsbedingungen werden wie folgt veröffentlicht:

Einsehbar: Büro Stadtrat, Markt 1; Kulturbüro, Markt 2 (Sachgebiet 2.5)

Abdruck: Amtsblatt „Kurier“ Nr. 02/2018

Internet: Homepage der Welterbestadt Quedlinburg

## 9. Ausnahmen

Einzelfallentscheidungen und Ausnahmeentscheidungen zur Nutzung des Logos entsprechend dieser Regelungen bedürfen der Entscheidung des Oberbürgermeister der Welterbestadt Quedlinburg.

## 10. Namentliche Gleichstellung

Die Personenbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.